



Niederösterreichischer Fußball-Verband

3101 St.Pölten, Bimbo-Binder-Promenade 1
Telefon 02742/206 Fax: 02742/206/860
Schiedsrichterausschuss

KLASSIFIKATIONSBESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN DES NÖ SCHIEDSRICHTERKOLLEGIUMS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Einteilung der Schiedsrichter des NÖ Schiedsrichterkollegiums in die einzelnen Leistungsklassen obliegt dem Schiedsrichterausschuss (SchA).
2. Die diesbezüglichen Beschlüsse des SchA sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.
3. In allen Fällen, die nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt sind, entscheidet der SchA im Einzelfall endgültig ohne Präjudiz für künftige, ähnlich gelagerte Fälle.
4. Die Einteilung der Schiedsrichter in die einzelnen Leistungsklassen hat unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:
 - a. Leistungen bei den Spielleitungen
 - b. Ergebnisse der physischen Leistungstests
 - c. Regeltechnische Kenntnisse
 - d. Teilnahme an Schulungsveranstaltungen
 - e. Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen des NÖSK
5. Die Einteilung der Schiedsrichter in die einzelnen Leistungsklassen erfolgt jeweils vor Beginn des neuen Meisterschaftsjahres im Sommer (= Umreihungstermin). Höher- und Rückreihungen während des Meisterschaftsjahres sind nicht möglich. Davon ausgenommen sind Umreihungen von AR zu L5, Umreihungen von Schiedsrichtern, die einem Kader angehören sowie Umreihungen aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze.
6. Die Schiedsrichter müssen pro Meisterschaftsjahr mindestens 15 (fünfzehn) Meisterschaftsspiele leiten. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so erfolgt beim nächsten Umreihungstermin eine Rückreihung in die nächst niedrigere Leistungsklasse. Längere Verhinderungen (Krankheit, Militäreinsatz etc.) werden fallspezifisch behandelt.

B. LEISTUNGSKLASSEN

Die Schiedsrichter des NÖ Schiedsrichterkollegiums werden in folgende Leistungsklassen eingeteilt:

Bundesliga (BL)	Schiedsrichter, die in der Österreichischen Fußball-Bundesliga zum Einsatz kommen
Regionalliga (R)	Schiedsrichter der Regionalliga Ost
Leistungsklasse 1 (L1)	Schiedsrichter der 1. Landesliga
Leistungsklasse 2 (L2)	Schiedsrichter der 2. Landesliga
Leistungsklasse 3 (L3)	Schiedsrichter der Gebietsliga
Leistungsklasse 4 (L4)	Schiedsrichter der 1. Klasse
Leistungsklasse 5 (L5)	Schiedsrichter der 2. Klasse
Assistent mit Reserve (AR)	Tätigkeit als Assistent sowie Leitung von Reservespielen
Altassistent (AS)	Tätigkeit als Assistent und Leitung von Reservespielen bis zur L3 (ab 65. Geb. nur bis L4)
Nachwuchsschiedsrichter (J)	Schiedsrichter in den Nachwuchsbewerben, die von den Schiedsrichtergruppen besetzt werden

C. ALTERSGRENZEN

1. Die nachfolgend angeführten Altersgrenzen werden jeweils mit 30.06. des Kalenderjahres wirksam, wenn der Geburtstag des SR zw. 01.07. und 30.06. des Folgejahres liegt.
2. Wird die Altersgrenze einer Leistungsklasse erreicht, so erfolgt zum Meisterschaftsende die Rückreihung in die nächst niedrigere Leistungsklasse, in der die Altersgrenze noch nicht erreicht wurde.
3. Wurde die Altersgrenze für den Aufstieg erreicht, so ist eine Höherreihung in diese Leistungsklasse nicht mehr möglich.
4. Altersgrenzen:

Leistungsklasse	Altersgrenze für Verbleib in Leistungsklasse (LK)	Altersgrenze für Aufstieg in LK
R	65. Lebensjahr	64. Lebensjahr
L1	65. Lebensjahr	64. Lebensjahr
L2	65. Lebensjahr	64. Lebensjahr
L3	65. Lebensjahr	64. Lebensjahr
L4	65. Lebensjahr	64. Lebensjahr
L5	65. Lebensjahr	64. Lebensjahr
AR	70. Lebensjahr	69. Lebensjahr
AS	70. Lebensjahr	
J	70. Lebensjahr	

5. Ab dem vollendeten 70. Lebensjahr (mit dem 70. Geburtstag) scheidet der Kollege aus dem aktiven Stand der Schiedsrichter aus und wird durch Beschluss des SchA als nichtaktiver Schiedsrichter eingeteilt.

D. TALENTE-, SICHTUNGS-, LANDES- UND SONSTIGE KADER

1. Um junge, talentierte Schiedsrichter durch eine gezielte, intensive Ausbildung gut auf deren Aufgaben als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent vorzubereiten und entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten rasch an die Spitze des Landesverbandes bzw. bis in die Bundesliga (über die neu durch den ÖFB eingeführten Förderkader) zu führen werden ein Talente- und ein Sichtungskader eingerichtet.
2. In den Talente- bzw. Sichtungskader können nur jene Kollegen aufgenommen werden, die in Übereinstimmung mit den o.g. Zielsetzungen Perspektiven aufgrund ihres Lebensalters aufweisen, gesteigerte physische, persönliche und regeltechnische Fähigkeiten mitbringen und eine hohe Leistungsbereitschaft zeigen.
3. Der Schiedsrichterausschuss hat zur gezielten Förderung aufstrebender Schiedsrichter durch Beschluss vom 05. März 2013 mit Beginn der Meisterschaft 13/14 einen Landeskader eingerichtet und die hierfür erforderlichen Bestimmungen erlassen. Für die Aufnahme in den Landeskader ist der 35. Geburtstag der letztmögliche Termin. Eine Nominierung ist jeweils bis zum 30.04. des Jahres möglich, wenn der Schiedsrichter in der L5 bzw. L4 qualifiziert ist.
4. Über Aufnahmen in bzw. über ein Ausscheiden aus den Kadern entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
5. Die spezifischen Pflichten der Mitglieder der Kader, die Anzahl der Beobachtungen, die heranzuziehenden Beobachter, Schulungsmaßnahmen, Training, usw. werden vom Schiedsrichterausschuss festgelegt.
6. Der Schiedsrichterausschuss nimmt die Einteilung der Mitglieder der Kader in die einzelnen Leistungsklassen aufgrund der von ihnen erbrachten Gesamtleistung vor. Diese werden außerhalb des normalen Rankings geführt.
7. Administrative Festlegungen für die Angehörigen der Kader trifft der Referent für Talenteförderung.

E. PHYSISCHE LEISTUNGSTESTS

1. Die Schiedsrichter des NÖSK haben sich physischen Leistungstests zu unterziehen.
2. Um in eine höhere Leistungsklasse aufsteigen zu können, müssen diese Leistungstests beim ersten Antreten positiv absolviert werden. Davon ausgenommen sind Umreihungen von AR zu L5; diese sind auch möglich, wenn der Leistungstest erst bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit positiv abgelegt wird.
3. Die Schiedsrichter der nachfolgend genannten Leistungsklassen haben jährlich nachfolgend genannte Tests abzulegen:
 - a. Frühjahrslauf: R, L1, L2, L3, L4, L5, AR bis zum 65. Lebensjahr, sowie Angehörige des Talente-, Sichtungs- und Landeskaders
 - b. Herbstlauf: R, L1, L2, L3 sowie Angehörige des Talente-, Sichtungs- und Landeskaders
4. Folgende Schiedsrichter sind von der Ablegung der Leistungstests befreit:
 - a. Frühjahrslauf: Schiedsrichter(in) der Bundesliga, sofern sie nicht einem Kader angehören; Bundesliga-Assistenten, sofern sie nicht einem Kader angehören
 - b. Herbstlauf: Schiedsrichter(in) und Assistenten der Bundesliga, sofern sie nicht einem Kader angehören; altersmäßige Ausscheider im letzten Halbjahr
5. Bei den Leistungstests müssen mindestens zwei Mitglieder des SchA anwesend sein. Ob der Leistungstest positiv absolviert wurde entscheidet der Obmann des SchA oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des SchA.
6. Frühjahrslauf - Ablauf:
 - a. Der Frühjahrslauf ist im Rahmen eines Fortbildungslehrganges oder vorgegebenen Überprüfungstermins, zu dem der Schiedsrichter eingeteilt ist, abzulegen.
 - b. Besucht ein Kollege keinen Fortbildungslehrgang oder vorgegebenen Überprüfungstermin, so hat der betroffene Kollege den Leistungstest spätestens beim Wiederholungslauf abzulegen.
 - c. Tritt ein Schiedsrichter nicht zu seinem Leistungstest beim Fortbildungslehrgang oder Testtag an, wird er bis zum Nachlauftermin nicht mehr besetzt.
 - d. Tritt ein Schiedsrichter zu seinem Leistungstest beim Fortbildungslehrgang oder Testtag an, scheidet aber verletzt beim ersten Teil des Tests (Sprintbewerb) aus, wird dieser Leistungstest nicht gewertet und es erfolgt keine Besetzung bis zum Nachlauftermin.
 - e. Tritt ein Schiedsrichter zu seinem Leistungstest beim Fortbildungslehrgang oder Testtag an, scheidet aber beim zweiten Teil des Tests (Intervalllauf) aus, wird der Leistungstest negativ bewertet und er wird laut Klassifikationsbestimmung bis zum Nachlauftermin zurückgereiht.
 - e. Wird der Leistungstest beim Fortbildungslehrgang oder vorgegebenen

Überprüfungstermin nicht oder nicht positiv abgelegt, so hat der betroffene Schiedsrichter spätestens beim Wiederholungslauf die Möglichkeit den Lauftest abzulegen.

- f. **Der Termin des Wiederholungslaufes wird vom SchA festgelegt.**
- g. Schiedsrichter, die beim Wiederholungslauf verletzt und von der Besetzung abgemeldet sind, haben binnen zwei Wochen nach Genesung diese dem SchA schriftlich anzuzeigen und den Leistungstest in der o.g. Frist zu einem spezifisch festgesetzten Termin nachzuholen.
- h. Wird der Leistungstest nicht spätestens beim Wiederholungslauf oder im Fall des Pkt. g zu diesem Termin positiv abgelegt, so erfolgt eine Rückstufung des Kollegen in die nächst niedrigere Leistungsklasse beim nächsten Umreihungstermin.
- i. Schiedsrichter der Leistungsklassen R, L1 und L2, die den Leistungstest nicht positiv abgelegt haben, werden bis zur positiven Ablegung gemäß Pkt. g bzw. bis zum nächsten Umreihungstermin ab dem Wiederholungslaufttermin in der L4 bzw. darunter besetzt, Schiedsrichter der Leistungsklassen L3, L4, L5 und AR eine Leistungsklasse tiefer.

7. Herbstlauf – Ablauf

- a. Der Herbstlauf erfolgt regional zu zwei Laufterminen:
 - Termin A (1. Termin) – SR der SR-Gruppen Amstetten, Nordwest, Wachau, St. Pölten und Waldviertel
 - Termin B (2. Termin) – SR der SR-Gruppen Baden, Süd, Nord, Wien, Ost, Wienerwald
 - **Der Termin des Wiederholungslaufes wird vom SchA festgelegt.**
- b. Im jährlichen Wechsel wird die Einteilung der SR-Gruppen zu den beiden Terminen geändert.
- c. Wird der Lauf von einem Schiedsrichter, der zum Lauftermin A eingeteilt ist, von diesem zum festgesetzten Termin nicht absolviert, so wird er bis zur Ablegung des Herbstlaufes nicht mehr besetzt. Der betroffene Schiedsrichter hat sich schriftlich beim SchA zu entschuldigen. Er hat die Möglichkeit, den Lauftest beim Termin B abzulegen.
- d. Schiedsrichter, die beim Termin B eingeteilt sind, dürfen den Lauftest beim Termin A ablegen.
- e. Sollte ein Schiedsrichter zu beiden Terminen verhindert sein, so entscheidet der SchA fallspezifisch.
- f. Wird der Herbstlauf **auch beim** Wiederholungslauf **nicht positiv** absolviert, so werden SR der Leistungsklasse R, L1, L2 und L3 bis zur L4 besetzt. Der betroffene Schiedsrichter wird in der Frühjahrsmeisterschaft nicht mehr beobachtet und zum nächsten Umreihungstermin in die nächst niedrigere Leistungsklasse rückgereiht.
- g. Sollte ein Schiedsrichter aus gesundheitlichen Gründen ab dem Termin A bis zum Ende der Herbstmeisterschaft nicht mehr besetzt werden können, so muss der Herbstlauf nicht abgelegt werden.

- h. Wird der Leistungstest bei Termin A oder B nicht positiv absolviert, so besteht die Möglichkeit eines Wiederholungslaufes. Bis dahin wird der Schiedsrichter nicht mehr besetzt.
Der Schiedsrichter kann zum nächsten Umreichungszeitpunkt nicht in die nächst höhere Leistungsklasse umgereiht werden.
- i. Wenn der Wiederholungslauf negativ absolviert wird, so tritt Pkt E/7f in Kraft.

8. Art der Leistungstests und Leistungslimits:

Frühjahrslauf

Der Lauftest besteht aus zwei Teilen, die eine Einheit bilden und stets gemeinsam abzulegen sind. Zum Bestehen des Lauftests müssen beide Teile in einem Zeitraum von einer Stunde positiv absolviert werden.

Test 1:

6 Sprints zu je 40 Meter. Stürzt oder strauchelt der SR bei einem Lauf hat er einen weiteren Versuch. Erreicht der SR das geforderte Limit bei einem Lauf nicht, so schließt ein 7. Versuch an. Erreicht der SR bei mehr als einem Lauf das Limit nicht, gilt der Test als nicht bestanden. Das Zeitlimit für diese Sprints ist nachfolgend dargestellt.

Test 2:

Auf einer 400m-Laufbahn legen die Schiedsrichter 75m-Sprints mit anschließenden 25m-Regenerationsphase zurück. Nach dem Startsignal müssen die Schiedsrichter die Strecke von 75m in vorgegebener Zeit zurücklegen und sich nach diesem Zeitraum in der Zielzone befinden. Befindet sich der Schiedsrichter nach Ablauf der vorgegebenen Zeit nicht in der Zielzone, so gilt der Test als nicht bestanden. Danach haben die Schiedsrichter in vorgegebener Zeit 25m im Gehen zurückzulegen und nach diesem Zeitraum startet der nächste 75m-Abschnitt. Auf diese Art ist die unten genannte Anzahl an Runden 400m-Runden zurückzulegen.

Alterslimit: Es gilt der Stichtag des Geburtsdatums zum Zeitpunkt der Ablegung des physischen Tests.

Leistungslimits				
Leistungsklasse	Alter	Test 1	Test 2	
			Zeiten (sek.) 75m – 25m	Runden
R, L1	bis 65 Jahre	max. 6,1 sek.	15 – 20	10 Runden
L2, L3	bis 65 Jahre ab 49. Geburtstag	max. 6,2 sek. max. 6,6	15 – 22	10 Runden
L4	bis 65 Jahre ab 49. Geburtstag	max. 6,2 sek. max. 6,6 sek.	17 – 22	10 Runden
Aufstieg in L4	bis 64. Jahre ab 49. Geburtstag	max. 6,2 sek. max. 6,6 sek.	17 – 22	10 Runden
L5	bis 65 Jahre ab 52. Geburtstag	max. 6,6 sek. entfällt	17 – 22	7 Runden

Aufstieg in L5	bis 64 Jahre ab 52. Geburtstag	max. 6,6 sek. entfällt	17 – 22	7 Runden
AR	bis 57. Geburtstag danach	entfällt entfällt	17 – 24 entfällt	4 Runden

Herbstlauf

Intervalllauf:

R, L1 bis Erreichen des Alterslimits 75m – 25m 15 – 20 10 Runden

L2, L3 bis Erreichen des Alterslimits 75m – 25m 15 – 22 10 Runden

keine Sprintbewerbe.

F. REGELTECHNISCHE KENNTNISSE

1. Die regeltechnischen Kenntnisse der Schiedsrichter werden durch einen schriftlichen Regeltest im Rahmen der Fortbildungslehrgänge oder vorgegebenen Überprüfungstermin überprüft.
2. Die Zusammenstellung der Tests und deren Auswertung obliegen dem Schulungs- und Regelreferat.
3. Der Regeltest gilt als positiv abgelegt, wenn mindestens 70% der maximal möglichen Punkteanzahl erreicht wird.
4. Um in eine höhere Leistungsklasse aufsteigen zu können, muss der Regeltest beim ersten Versuch positiv absolviert werden. Davon ausgenommen sind Umreihungen von AR zu L5; diese sind auch möglich, wenn der Regeltest erst bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit positiv abgelegt wird.
5. Schiedsrichter, die keinen Fortbildungslehrgang oder vorgegebenen Überprüfungstermin, besucht haben, bzw. den Regeltest negativ absolviert haben, haben den Regeltest zu einem vom SchA festgelegten Termin oder beim Wiederholungslauf abzulegen. Davon ausgenommen sind Nachwuchsschiedsrichter, AR und A ab dem 57. Lebensjahr sowie AS, die in einem solchen Fall den Regeltest im Rahmen der Regeldiskussion der Gruppe abzulegen haben.
6. Besucht ein Nachwuchsschiedsrichter oder AR ab dem 57. Lebensjahr ~~sowie AS~~ seinen Fortbildungslehrgang nicht und legt daher keinen Regeltest ab, oder wird der Regeltest nicht positiv abgelegt, so ist er bis zur positiven Ablegung des Regeltests nicht zu besetzen
7. Wird der Regeltest nicht oder auch nach einmaliger Wiederholung nicht positiv abgelegt, so erfolgt beim nächsten Umreihungstermin die Rückreihung in die nächst niedrigere Leistungsklasse.
8. Wird der Regeltest eines Nachwuchsschiedsrichters u. AR auch nach einmaliger Wiederholung nicht positiv abgelegt, so erfolgt ein persönliches Überprüfungsgespräch mit dem SR durch den Regelreferenten im Beisein des Gruppenleiters. Verläuft auch dieses negativ, wird der SR über Beschluss des Schiedsrichterausschusses ausgeschieden.
9. Schiedsrichter der Leistungsklassen R, L1 und L2, die den Regeltest nicht oder nicht positiv abgelegt haben, werden bis zur positiven Ablegung in der L4 bzw. darunter besetzt. Schiedsrichter der Leistungsklasse L3, L4 und L5 eine Leistungsklasse tiefer.

G. SCHULUNGSVERANSTALTUNGEN

Fortbildungslehrgänge, Physischer Leistungstest, Überprüfung der Regelkenntnisse

1. Die Schiedsrichter haben an den jährlichen Fortbildungslehrgängen, physischen Leistungstest und der Überprüfung der Regelkenntnisse teilzunehmen. Für Nachwuchsschiedsrichter und AR ab dem 57. Lebensjahr **sowie AS** findet dies ohne physischen Leistungstest in den Schiedsrichtergruppen statt.
2. Schiedsrichter, die an den Fortbildungslehrgängen, physischen Leistungstests und der Überprüfung der Regelkenntnisse, nicht teilnehmen, können in keine höhere Leistungsklasse aufsteigen.
3. Schiedsrichter der Leistungsklassen RL, L1, L2, L3 u. L4 müssen innerhalb von 3 Jahren einen Tageskurs absolvieren.
4. Pool-ASS. müssen jährlich den Fortbildungslehrgang im Frühjahr sowie eine regionale Herbstschulung absolvieren.
5. Schiedsrichter-Neulinge haben den 2-Tages-Kurs zu besuchen. Ohne Besuch dieses Kurses ist eine Höherreihung in die L5 nicht möglich.
6. SR, welche erstmals in die Leistungsklasse L4 oder L5 umgereiht wurden müssen einen ganztägigen Fortbildungslehrgang besuchen
7. Schiedsrichter, die zwei Jahre in Folge keinen Fortbildungskurs besuchen, werden zum nächsten Umreihungstermin in die nächst niedrigerer Leistungsklasse rückgereiht.
8. Kann ein Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang, vorgegebenen Überprüfungstermin, nicht teilnehmen, so hat er bis spätestens 15.02. eines jeden Jahres schriftlich, um einen anderen Kurstermin beim Schulungsreferat zu ersuchen. Verlegungen nach diesem Termin sind grundsätzlich nicht möglich.
9. Ist ein Kursbesuch gänzlich unmöglich, so hat sich der betroffene Schiedsrichter schriftlich beim SchA zu entschuldigen.

Regeldiskussionen:

10. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an 6 Regeldiskussionen ihrer Schiedsrichtergruppen im Meisterschaftsjahr teilzunehmen. **Werden alle Regeldiskussionen besucht, dann wird dem Notenmittelwert aus den Beobachtungen ein Bonus von 0,05 zugerechnet.** Im Verhinderungsfall ist der Besuch bei einer anderen Schiedsrichtergruppe möglich.
11. Nimmt der Schiedsrichter an weniger als 5 Regeldiskussionen im Meisterschaftsjahr teil, so wird er zum nächsten Umreihungstermin in die nächst niedrigerer Leistungsklasse rückgereiht.
12. Wird diese Bestimmung von einem AR, **AS-u. oder J** verletzt, wird nach den Bestimmungen der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung gehandelt.
13. Längere Sperren entheben nicht von den Teilnahmeverpflichtungen

H. LEISTUNGEN BEI DEN SPIELLEITUNGEN

1. Die Leistungen der Schiedsrichter bei den Spielleitungen werden durch Beobachtungen festgestellt.
2. Nachfolgende Schiedsrichter werden nicht beobachtet:
 Schiedsrichter der Bundesliga, sofern sie keinem Kader angehören
3. Die Anzahl der Beobachtungen je Leistungsklasse und Meisterschaftsjahr wird vom SchA vor Beginn des Meisterschaftsjahres auf Vorschlag des Beobachtungsreferenten festgelegt. Derzeit gilt bis zu einer Neufestlegung:

Leistungsklasse	Anzahl	Anmerkung
RLO	mind. 5	Es werden alle Spiele in der RLO beobachtet. Der SR muss mindestens 5 Beobachtungen absolvieren. 1 davon ohne Ankündigung in den Leistungsklassen L1 bis L4. Alle Meisterschaftsentscheidenden Spiele der L1 um Auf- u. Abstieg werden beobachtet. Entscheidung durch SchA/Beobachtungsreferent.
L1	mind. 5	Der SR muss mindestens 5 Beobachtungen absolvieren. 4 davon in der L1 und 1 ohne Ankündigung in den Leistungsklassen L2 bis L4. Alle Meisterschaftsentscheidenden Spiele der L1 um Auf- u. Abstieg werden beobachtet. Entscheidung durch SchA/Beobachtungsreferent.
L2	5	Der SR muss 5 Beobachtungen absolvieren. 4 davon in der L2 und 1 ohne Ankündigung in den Leistungsklassen L3 oder L4.
L3	4	
L4	3	
L5	1	Wenn der SR die Voraussetzungen (Alter, Lauf- und Regeltest, etc.) zum Aufstieg in die L4 erfüllt und mind. 1 Jahr Spiele in der L5 geleitet hat, mindestens jedoch 10 Spiele. Training mind. 10 bis 30.4. Bei positiver Gesamtbeurteilung kann die Umreihung in die L4 erfolgen. Dass gilt nur für die vom SchA festgelegte Höhe der Anzahl der SR für eine Höherreihung. Der Beobachtungsbericht wird benotet. Die Reihung ergibt sich aus: Punkte der Note vom Beobachtungsbericht, Kursteilnahme, RD und Trainingsteilnahme
AR	1	Mindestens 10 Einsätze als AR und Erfüllung aller Voraussetzungen (Alter, Lauf- u. Regeltest, Training mind. je 5 bis zum Meldetermin 30.4. und 30.09. zur Umreihungsbeobachtung, Kursteilnahme etc.). Bei positiver Gesamtbeurteilung (erreichen von mindestens 6,0 Punkten lt. Beilage – Beobachtungsbewertung) kann eine Umreihung in die L5 erfolgen. Schafft ein AR in zwei auf einander folgenden Jahren den Aufstieg nicht, so wird er im darauffolgenden Jahr nicht beobachtet.
J	0	Voraussetzung für J zu AR: mind. 2 Monate im Kollegium, 6 Spiele SR ab U15 sowie 3 ASS-Einsätze ab U15 – die Eintragung im Onlinesystem ist zwingend erforderlich. Training mindestens 2 zum Umreihungstermin.

4. Für die Schiedsrichter der Kader können auf Vorschlag des Referenten für Talentförderung in Abstimmung mit dem Beobachtungsreferenten speziell geschulte und festgelegte Beobachter herangezogen werden.
5. Sollten bei einem Schiedsrichter nicht alle gemäß Pkt. 3 erforderlichen Beobachtungen durchgeführt werden können, so gilt:
 - a. Fehlt mehr als eine Beobachtung, so wird der Schiedsrichter zum nächsten Umreihungstermin in die nächst niedrigere Leistungsklasse rückgereiht.

- b. Fehlt eine Beobachtung, so muss die fehlende Beobachtung spätestens bis zum ersten Septemberwochenende des folgenden Meisterschaftsjahres nachgeholt werden. Wird die Beobachtung bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgeholt, erfolgt rückwirkend mit dem vorangegangenen Umreihungstermin die Rückreihung in die nächst niedrigeren Leistungsklasse.
 - c. Sollte der SR bei einer Beobachtung eine Note 6,9 oder niedriger erhalten, so wird er zu keinem weiteren Spiel seiner derzeitigen Leistungsklasse mehr besetzt, es erfolgte in diesem Meisterschaftsjahr keine Beobachtung mehr und er wird zum nächsten Umreihungstermin in die nächst tiefere Leistungsklasse rückgereiht.
6. Werden mehr Beobachtungen als die gemäß Punkt 3 erforderliche Mindestzahlen durchgeführt, so werden die Ergebnisse dieser Beobachtungen bei der Ermittlung der Reihung der Schiedsrichter gemäß Punkt 13 berücksichtigt.

Benotung der Berichte

- 7. Die Leistungen der Schiedsrichter als auch der Schiedsrichterassistenten werden mit den Noten laut Beilage bewertet.
- 8. Der Schwierigkeitsgrad der Spiele ist in der Note berücksichtigt.
- 9. Die Beobachter haben die Benotung der Schiedsrichterleistung am Beobachtungsbericht entsprechend den vom SchA vorgegebenen Richtlinien der Benotung vorzunehmen.
- 10. Der Beobachtungs- sowie Schulungs- und Regelreferent hat diese Benotung zu überprüfen und bei Diskrepanzen zu den Beurteilungsrichtlinien oder bei regeltechnischen Fehlern abzuändern.
- 11. Die Benotung der Beobachtungsberichte in den Kadern wird durch den Referenten für Talentförderung geregelt.

Punktesystem

- 12. Die Noten werden lt. beiliegender Tabelle in Punkte umgerechnet.
- 13. Am Ende der Meisterschaft werden, die von einem Schiedsrichter erreichten Punkte addiert und diese Summe anschließend durch die Anzahl der Beobachtungen dividiert. Bei der Ermittlung des Punktemittelwertes wird auf 2 Kommastellen gerundet, wobei bis einschließlich 0,0049 abgerundet und ab 0,0050 aufgerundet wird. Jener Schiedsrichter mit dem höchsten Punktemittelwert ist der bestgereichte, jener mit der niedrigsten der schlechtest Gereichte der jeweiligen Leistungsklasse. Zum Notenmittelwert werden drei Prozent (3%) des Regeltestergebnisses der laufenden Saison hinzugerechnet.
- 14. Erreichen zwei oder mehr Schiedsrichter einer Leistungsklasse den gleichen Punktemittelwert, so gibt die beim Regeltest erreichte Punkteanzahl den Ausschlag. Es erfolgt eine Reihung innerhalb der Gleichplatzierten nach der erreichten Punkteanzahl. Jener mit der höchsten Punkteanzahl ist der Bestgereichte.

Berichtsübermittlung, Einspruch

- 15. Dem Schiedsrichter und dem jeweiligen Gruppenleiter wird der Beobacht-

ungsbericht nach Freigabe durch den Beobachtungsreferenten im Onlinesystem übermittelt.

16. Der Gruppenleiter kann gegen die Benotung des Beobachtungsberichts auf Wunsch des Schiedsrichters beim Beobachtungsreferenten innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Berichts schriftlich Einspruch erheben.

Unzureichende Leistungen

17. Wird eine Schiedsrichterleistung mit der Note 7,4 oder schlechter benotet, so wird der betroffene Schiedsrichter vier Runden nicht in seiner Leistungsklasse besetzt.
18. Wird eine Assistentenleistung mit der Note 7,4 oder schlechter beurteilt, so wird der Assistent 4 Wochen nicht in seiner Leistungsklasse als Assistent (RL/L1, L2 u. L3) herangezogen.

Disziplinarbeobachtungen

19. Alle Schiedsrichter und Assistenten des NÖSK können über Auftrag des Obmannes, in Absprache mit dem Beobachtungsreferenten, zusätzlich beobachtet werden. Diese Disziplinarbeobachtungen werden im SchA fallspezifisch behandelt.

I. AUF- UND ABSTIEG

1. Hinsichtlich des Auf- und Abstieges werden alle Schiedsrichter berücksichtigt, die zu Beginn des Meisterschaftsjahres in der Schiedsrichterliste der jeweiligen Leistungsklasse aufgeschienen sind; auch wenn während des Meisterschaftsjahres Schiedsrichter aus der Liste ausgeschieden sind.
2. Ein altersbedingt möglicher Aufstieg in die nächst höhere LK ist nur bis zwei Ränge hinter dem letzten Aufstiegsplatz möglich, wenn auf den Aufstiegsplätzen SR platziert sind, die aus Altersgründen nicht mehr aufsteigen können. Weiter hinten gereichte SR können nicht aufsteigen. Es gibt daraus resultierend weniger Absteiger aus der nächsthöheren LK.
3. Der leistungsmäßig Letztplatzierte einer jeden Leistungsklasse (das ist derjenige, der alle Pflichtbeobachtungen erfüllt hat) steigt in jedem Fall ab. Diese Bestimmung gilt allerdings nicht für die Leistungsklassen L5 und AR.
4. Die Anzahl der Auf- und Absteiger in die bzw. aus den einzelnen Leistungsklassen wird vom SchA jeweils vor Beginn eines jeden Meisterschaftsjahres neu festgelegt. Derzeit gilt bis zu einer Neufestlegung:

Leistungsklasse	Absteiger	Aufsteiger
R	2 schlechtest gereihten	
L1	3 schlechtest gereihten	2 bestgereihten
L2	4 schlechtest gereihten	3 bestgereihten
L3	4 schlechtest gereihten	4 bestgereihten
L4	max.10 schlechtest gereihten im Einklang zu Aufsteiger aus L5	6 bestgereihten
L5		SR in Höhe der Anzahl, welche vom SchA bekannt geben wird im Einklang zu Absteiger aus L4
AR		siehe Kap. H, Pkt. 3

5. Der leistungsmäßig Letztgereichte in den Leistungsklassen R, L1, L2, L3 und L4 steigt ab.
6. Der SchA kann die vorstehend genannten Auf- und Abstiegsbestimmungen nach Beendigung des Meisterschaftsjahres zu Gunsten der Schiedsrichter abändern.
7. Um einen reibungslosen Spielbetrieb aufrecht halten zu können, müssen SR der RL u. L1 sowie Pool-ASS. grundsätzlich an Freitagen und Samstagen für Besetzungen uneingeschränkt in diesen Leistungsklassen zur Verfügung stehen. Rechtzeitig bekannt gegebene Urlaube mit Augenmaß sind selbstverständlich möglich. Ist einem SR bzw. Pool-ASS. nicht möglich dieser Bestimmung nachzukommen, so kann er nicht in den Leistungsklassen RL u. L1 eingereiht werden. Dies bedeutet, dass er nicht aufsteigen bzw. auch rückgereiht werden kann. Ein Pool-ASS. würde somit aus dem Pool ausscheiden bzw. hat keine Möglichkeit in diesen aufgenommen zu werden.

J. ASSISTENTENTÄTIGKEIT

Regionalliga und 1. Landesliga

1. In der Regionalliga und 1. Landesliga dürfen nur Schiedsrichter als Assistenten zum Einsatz kommen, die vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsjahres in der Liste für Schiedsrichterassistenten der RLO und L1 aufscheinen.
2. Diese Liste wird jährlich mit 30.7. neu erstellt und umfaßt maximal 50 Personen.
3. Der SchA legt in Abhängigkeit von der Anzahl der Schiedsrichter, über die jede Schiedsrichtergruppe in der RLO und L1 verfügt fest, wie viele Schiedsrichterassistenten die einzelnen Schiedsrichtergruppen für die o.g. Liste nominieren dürfen. Die Nominierung erfolgt durch die Gruppenleiter.
4. Die Nominierungen werden vom SchA überprüft und bei Bedarf wird eine Änderung der Nominierung verlangt.
8. Die Leistung des Pool-ASS über ein gesamtes Meisterschaftsjahr darf im Punktedurchschnitt (lt. Beilage) nicht schlechter als 8,0 sein.
6. Die endgültige Beschlussfassung über die Liste für Schiedsrichterassistenten der RLO und L1 obliegt dem SchA.
7. In die Liste für Schiedsrichterassistenten der RLO und L1 dürfen nur Schiedsrichter aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Das 65. Lebensjahr wurde zum Zeitpunkt der Listenerstellung noch nicht vollendet.
 - b. Der alljährliche Kurs wurde vollständig besucht.
 - f. Der Regeltest wurde – spätestens bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit – positiv abgelegt.
 - d. Der Kollege ist als Schiedsrichter in keiner höheren Leistungsklasse als in der L3 jedoch mindestens in der L5 eingeteilt.
 - e. Beim jeweiligen Laufbewerb als Schiedsrichter wurden – spätestens bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit – nachfolgend genannte Mindestleistungen erbracht. Kollegen die in ihrer Leistungsklasse als Schiedsrichter keine 40m-Sprints ablegen müssen, haben diese – falls sie in der Assistentenliste für RLO und L1 aufscheinen wollen – zusätzlich zu ihrem Laufbewerb als Schiedsrichter abzulegen.

Laflimits für Pool-Assistenten		
Richtungswechseltest (1x)	10m vorwärts 8m Sidesteps links 8m Sidesteps rechts 10m vorwärts	max. 10,1 Sek.
Sprinttest	5 x 30m	max. 4,8 Sek.
Intervalltest	75m laufen / 25m gehen 10 Runden	15 Sek. / 22 Sek. – L3 17 Sek. / 22 Sek. – L4 u. L5

8. Schiedsrichterassistenten, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 6 nicht mehr erfüllen, scheiden beim nächsten Termin der Listenerstellung aus dieser aus.
9. Angehörige der Kader sind ebenfalls berechtigt, als Schiedsrichterassistenten in der RLO und L1 zum Einsatz zu kommen. Sie werden nicht auf die Maximal-Anzahl der Schiedsrichter auf dieser Liste gemäß Punkt 2 anzurechnen.

Leistungsklasse 2

10. Schiedsrichter, dürfen in der L2 nur dann als Schiedsrichterassistenten eingesetzt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der alljährliche Kurs wurde vollständig besucht.
- b. Das 65. Lebensjahr wurde noch nicht vollendet.
- c. Der Regeltest wurde – spätestens bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit – positiv abgelegt.
- d. Beim jeweiligen Laufbewerb als Schiedsrichter wurden – spätestens bei der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit – folgende Mindestleistungen erbracht:

	Laufbewerb	
	75m- 25m Intervall	40m-Sprints
um Assi in L2 sein zu können ...	sind mind. 7 Runden zu absolvieren	in max. 6,4 Sekunden ab 49. Geburtstag max. 6,6 Sek.

Leistungsklasse 3, 4 und 5

11. Schiedsrichter, die die Voraussetzungen für die Assistenten-Tätigkeit in den Leistungsklassen RLO, L1 und L2 nicht erbringen, dürfen als Schiedsrichterassistenten nur in den Leistungsklassen L3, L4 und L5 eingesetzt werden.

K. TRAINING

1. Jede Schiedsrichtergruppe hat für ihre Gruppenmitglieder einmal wöchentlich ein Gemeinschaftstraining anzubieten.
2. Die Trainings sind zumindest in folgenden Zeiträumen jeweils wöchentlich durchzuführen:
 - a. Frühjahrsmeisterschaft: Kalenderwoche 15. Jänner (MO-SO) bis Kalenderwoche, in der die letzte (offizielle) Meisterschaftsrunde angesetzt ist
 - b. Herbstmeisterschaft: Kalenderwoche 15. Juli (MO-SO) bis Kalenderwoche 15. November (MO-SO)
3. Schiedsrichter folgender Leistungsklassen sind verpflichtet, an diesem Training teilzunehmen: R, L1, L2, L3, L4, L5, u. AR
 4. Von der Trainingspflicht gemäß Punkt 3 befreit sind: Schiedsrichter der Bundesliga, Schiedsrichterassistenten der Bundesliga, Angehörige der Kader.
9. Schiedsrichter R bis AR u. Poolassistenten müssen zumindest 10 Trainings pro Meisterschaftsjahr besuchen. Bei Nichterfüllung der Trainingsverpflichtung erfolgt beim nächsten Umreihungstermin unabhängig vom Beobachtungsergebnis eine Rückreihung in die nächst niedrigere Leistungsklasse.
10. Für mehr geleistete Trainings erhält der SR einen Bonus zum Beobachtungsmittelwert in folgendem Ausmaß:
 - a. bei 14 Trainings + 0,05 Pkt.
 - b. bei 18 Trainings + 0,1 Pkt.
 - c. bei 22 Trainings + 0,1,5 Pkt.
 - d. bei 26 Trainings + 0,2 Pkt.
11. Zur Umreihung von AR zu L5 müssen je Halbsaison 5 Trainings erfüllt sein.
9. Pro Kalenderwoche wird nur ein Training je SR angerechnet.
10. Der verantwortliche Trainingsleiter in der Schiedsrichtergruppe hat eine Trainingsliste zu führen, auf der die Trainingsteilnehmer persönlich zu unterschreiben haben. Diese Trainingsliste ist am, dem Trainingstag folgenden Werktag bis 12:00 Uhr an den SchA (klein.3@aon.at) sowie an den zuständigen Gruppenleiter per Mail zu übermitteln.
11. In Sonderfällen (lange Verletzung, Krankenhausaufenthalt, berufliche Verhinderung) hat der betroffene Schiedsrichter umgehend mit dem SchA schriftlich Kontakt aufzunehmen, der im Einzelfall entscheidet.
12. Längere Sperren haben keine Auswirkung auf die Trainingsverpflichtung.

L. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Diese Klassifikationsbestimmungen treten **mit 01. Juli 2019 in Kraft**.
2. Alle bisher gültigen Klassifikationsbestimmungen sowie Beschlüsse des SchA, die diesen Klassifikationsbestimmungen entgegenstehen werden mit Ablauf **30. Juni 2019 außer Kraft** gesetzt.
3. Die rückwirkende Anwendung dieser Bestimmungen ist nur gestattet, wenn dies nicht zum Nachteil der betroffenen Schiedsrichter ist. Ausnahmen hiervon sowie allfällige individuelle Übergangsbestimmungen hat der SchA zu beschließen.

Beilagen

BEILAGEN (Beobachtungsbewertung)

Schwierigkeitsgrad : NORMAL / OHNE AUFWERTUNG (8,4)												
ohne "Schwerwiegenden Fehler"				1 schwerw. Fehler			2 schwerw. Fehler			3 schwerw. Fehler		
Ausgangs- note	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte
8,4	0,0	8,4	10,0	0	7,9 / 8,4	7,5	0	7,4 / 8,4	5,0	0	6,8	2,5
	-0,1	8,3	9,0	-0,1	7,9 / 8,3	6,5	-0,1	7,3 / 8,3	4,0	-0,1	6,7	1,5
	-0,2	8,2	8,0	-0,2	7,8 / 8,2	5,5	-0,2	7,2 / 8,2	3,0	-0,2	6,6	0,5
	-0,3	8,1	7,0	-0,3	7,8 / 8,1	4,5	-0,3	7,1 / 8,1	2,0	-0,3	6,5	0,0
	-0,4	8,0	6,0	-0,4	7,8 / 8,0	3,5	-0,4	7,0 / 8,0	1,0	-0,4	6,4	0,0
	-0,5	7,7	5,0	-0,5	7,4 / 7,7	2,5	-0,5	6,8 / 7,7	0,0			
	-0,6	7,6	4,0	-0,6	7,3 / 7,6	1,5	-0,6	6,7 / 7,6	0,0			
	-0,7	7,5	3,0	-0,7	7,2 / 7,5	0,5	-0,7	6,6 / 7,5	0,0			
	-0,8	7,3	2,0	-0,8	7,1 / 7,3	0,0	-0,8	6,5 / 7,3	0,0			
	-0,9	7,2	1,0	-0,9	7,0 / 7,2	0,0	-0,9	6,4 / 7,2	0,0			
Schwierigkeitsgrad : NORMAL / MIT AUFWERTUNG (8,5)												
ohne "Schwerwiegenden Fehler"				1 schwerw. Fehler			2 schwerw. Fehler			3 schwerw. Fehler		
Ausgangs- note	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte
8,5	0,0	8,5	10,5	0	7,9 / 8,5	8,0	0	7,4 / 8,5	5,5	0	6,8	3,0
	-0,1	8,4	9,5	-0,1	7,9 / 8,4	7,0	-0,1	7,3 / 8,4	4,5	-0,1	6,7	2,0
	-0,2	8,3	8,5	-0,2	7,9 / 8,3	6,0	-0,2	7,2 / 8,3	3,5	-0,2	6,6	1,0
	-0,3	8,2	7,5	-0,3	7,8 / 8,2	5,0	-0,3	7,1 / 8,2	2,5	-0,3	6,5	0,0
	-0,4	8,1	6,5	-0,4	7,8 / 8,1	4,0	-0,4	7,0 / 8,1	1,5	-0,4	6,4	0,0
	-0,5	8,0	5,5	-0,5	7,8 / 8,0	3,0	-0,5	6,8 / 8,0	0,5			
	-0,6	7,7	4,5	-0,6	7,4 / 7,7	2,0	-0,6	6,7 / 7,7	0,0			
	-0,7	7,6	3,5	-0,7	7,3 / 7,6	1,0	-0,7	6,6 / 7,6	0,0			
	-0,8	7,5	2,5	-0,8	7,2 / 7,5	0,0	-0,8	6,5 / 7,5	0,0			
	-0,9	7,3	1,5	-0,9	7,1 / 7,3	0,0	-0,9	6,4 / 7,3	0,0			
Schwierigkeitsgrad : SCHWER (8,5)												
ohne "Schwerwiegenden Fehler"				1 schwerw. Fehler			2 schwerw. Fehler			3 schwerw. Fehler		
Ausgangs- note	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte
8,5	0,0	8,5	10,5	0	7,9 / 8,5	8,0	0	7,4 / 8,5	5,5	0	6,8	3,0
	-0,1	8,4	9,5	-0,1	7,9 / 8,4	7,0	-0,1	7,3 / 8,4	4,5	-0,1	6,7	2,0
	-0,2	8,3	8,5	-0,2	7,9 / 8,3	6,0	-0,2	7,2 / 8,3	3,5	-0,2	6,6	1,0
	-0,3	8,2	7,5	-0,3	7,8 / 8,2	5,0	-0,3	7,1 / 8,2	2,5	-0,3	6,5	0,0
	-0,4	8,1	6,5	-0,4	7,8 / 8,1	4,0	-0,4	7,0 / 8,1	1,5	-0,4	6,4	0,0
	-0,5	8,0	5,5	-0,5	7,8 / 8,0	3,0	-0,5	6,8 / 8,0	0,5			
	-0,6	7,7	4,5	-0,6	7,4 / 7,7	2,0	-0,6	6,7 / 7,7	0,0			
	-0,7	7,6	3,5	-0,7	7,3 / 7,6	1,0	-0,7	6,6 / 7,6	0,0			
	-0,8	7,5	2,5	-0,8	7,2 / 7,5	0,0	-0,8	6,5 / 7,5	0,0			
	-0,9	7,3	1,5	-0,9	7,1 / 7,3	0,0	-0,9	6,4 / 7,3	0,0			

Schwierigkeitsgrad : SCHWER (8,6)												
ohne "Schwerwiegenden Fehler"				1 schwerw. Fehler			2 schwerw. Fehler			3 schwerw. Fehler		
Ausgangs-note	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte
8,6	0,0	8,6	11,0	0	7,9 / 8,6	8,5	0	7,4 / 8,6	6,0	0	6,8	3,5
	-0,1	8,5	10,0	-0,1	7,9 / 8,5	7,5	-0,1	7,3 / 8,5	5,0	-0,1	6,7	2,5
	-0,2	8,4	9,0	-0,2	7,9 / 8,4	6,5	-0,2	7,2 / 8,4	4,0	-0,2	6,6	1,5
	-0,3	8,3	8,0	-0,3	7,9 / 8,3	5,5	-0,3	7,1 / 8,3	3,0	-0,3	6,5	0,5
	-0,4	8,2	7,0	-0,4	7,8 / 8,2	4,5	-0,4	7,0 / 8,2	2,0	-0,4	6,4	0,0
	-0,5	8,1	6,0	-0,5	7,8 / 8,1	3,5	-0,5	6,8 / 8,1	1,0			
	-0,6	8,0	5,0	-0,6	7,8 / 8,0	2,5	-0,6	6,7 / 8,0	0,0			
	-0,7	7,7	4,0	-0,7	7,4 / 7,7	1,5	-0,7	6,6 / 7,7	0,0			
	-0,8	7,6	3,0	-0,8	7,3 / 7,6	0,5	-0,8	6,5 / 7,6	0,0			
	-0,9	7,5	2,0	-0,9	7,2 / 7,5	0,0	-0,9	6,4 / 7,5	0,0			

Schwierigkeitsgrad : SEHR SCHWER (8,7)												
ohne "Schwerwiegenden Fehler"				1 schwerw. Fehler			2 schwerw. Fehler			3 schwerw. Fehler		
Ausgangs-note	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte
8,7	0,0	8,7	11,5	0	7,9 / 8,7	9,0	0	7,4 / 8,7	6,5	0	6,8	4,0
	-0,1	8,6	10,5	-0,1	7,9 / 8,6	8,0	-0,1	7,3 / 8,6	5,5	-0,1	6,7	3,0
	-0,2	8,5	9,5	-0,2	7,9 / 8,5	7,0	-0,2	7,2 / 8,5	4,5	-0,2	6,6	2,0
	-0,3	8,4	8,5	-0,3	7,9 / 8,4	6,0	-0,3	7,1 / 8,4	3,5	-0,3	6,5	1,0
	-0,4	8,3	7,5	-0,4	7,9 / 8,3	5,0	-0,4	7,0 / 8,3	2,5	-0,4	6,4	0,0
	-0,5	8,2	6,5	-0,5	7,8 / 8,2	4,0	-0,5	6,8 / 8,2	1,5			
	-0,6	8,1	5,5	-0,6	7,8 / 8,1	3,0	-0,6	6,7 / 8,1	0,5			
	-0,7	8,0	4,5	-0,7	7,8 / 8,0	2,0	-0,7	6,6 / 8,0	0,0			
	-0,8	7,7	3,5	-0,8	7,4 / 7,7	1,0	-0,8	6,5 / 7,7	0,0			
	-0,9	7,6	2,5	-0,9	7,3 / 7,6	0,0	-0,9	6,4 / 7,6	0,0			

Schwierigkeitsgrad : SEHR SCHWER (8,8)												
ohne "Schwerwiegenden Fehler"				1 schwerw. Fehler			2 schwerw. Fehler			3 schwerw. Fehler		
Ausgangs-note	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte	Abzug	Note	Punkte
8,8	0,0	8,8	12,0	0	7,9 / 8,8	9,5	0	7,4 / 8,8	7,0	0	6,8	4,5
	-0,1	8,7	11,0	-0,1	7,9 / 8,7	8,5	-0,1	7,3 / 8,7	6,0	-0,1	6,7	3,5
	-0,2	8,6	10,0	-0,2	7,9 / 8,6	7,5	-0,2	7,2 / 8,6	5,0	-0,2	6,6	2,5
	-0,3	8,5	9,0	-0,3	7,9 / 8,5	6,5	-0,3	7,1 / 8,5	4,0	-0,3	6,5	1,5
	-0,4	8,4	8,0	-0,4	7,9 / 8,4	5,5	-0,4	7,0 / 8,4	3,0	-0,4	6,4	0,5
	-0,5	8,3	7,0	-0,5	7,9 / 8,3	4,5	-0,5	6,8 / 8,3	2,0			
	-0,6	8,2	6,0	-0,6	7,8 / 8,2	3,5	-0,6	6,7 / 8,2	1,0			
	-0,7	8,1	5,0	-0,7	7,8 / 8,1	2,5	-0,7	6,6 / 8,1	0,0			
	-0,8	8,0	4,0	-0,8	7,8 / 8,0	1,5	-0,8	6,5 / 8,0	0,0			
	-0,9	7,7	3,0	-0,9	7,4 / 7,7	0,5	-0,9	6,4 / 7,7	0,0			